



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen – Heldenstein

km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG
Änderung von Lärm-, Irritations- und
Immissionsschutzwänden sowie des
Fahrbahnbelags

vom 29.05.2015



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer
4121

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431-43541-A94

Ihre Nachricht vom
10.08.2015

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-3-20

München,
12.08.2015

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Änderungen von Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwänden sowie des
Fahrbahnbelages vom 29.05.2015
Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis - g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 29.05.2015 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-43541-3-18-3, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Materialeigenschaften bzw. Umgestaltung von Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwänden im Bereich von mehreren Brückenbauwerken (K 35/2, K 36/1, K 37/1, K 37/2, K 38/1, K 38/1a, K 38/2b, K 39/1, K 39/3, K 40/1, K 41/2, K 42/2, K 47/2)
- Erhöhung von zwei Immissionsschutzwänden von 2,5 m auf 3,5 m Höhe auf dem Brückenbauwerk (K 36/1) über das Goldachtal (BWV-Nr. 54a)
- Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages von Bau-km 34+730 bis Bau-km 36+000 und von Bau-km 39+950 bis Bau-km 43+638

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 29.05.2015 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht (mit Anlagen)	-
2.2 T	Übersichtsplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2c)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 2, nachrichtlich)	1:2.000
6 E	Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 1a)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2a)	1:5.000
11 E	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung (Bl. 3a)	1:5.000

4. Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 29.05.2015.

5. Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:
 - 5.1 Durch den Einbau eines geeigneten Fahrbahnbelages von Bau-km 34+730 bis Bau-km 36+000 und von Bau-km 39+950 bis Bau-km 43+638 ist sicherzustellen, dass der Emissionspegel $L_{m,E}$ (vgl. Gleichung (6) der RLS-90) dauerhaft um mindestens 3 dB(A) gemindert wird.
 - 5.2 Der Einbau des Fahrbahnbelages von Bau-km 34+730 bis Bau-km 36+000 und von Bau-km 39+950 bis Bau-km 43+638 muss besonders sorgfältig erfolgen und ist permanent zu überwachen, um die lärmmin-dernden Wirkung von mindestens 3 dB(A) sicherzustellen. Dies ist zu do-kumentieren.
 - 5.3 Die Wirkung des lärmmin-dernden Fahrbahnbelages muss dauerhaft ge-währleistet und nachgewiesen werden. Daher ist in geeigneten zeitlichen Abständen zu prüfen, ob die geforderte Minderungswirkung noch anhält.
 - 5.4 Sollte die lärmmin-dernde Wirkung des Fahrbahnbelages nicht mehr ge-währleistet sein, ist ein neuer Fahrbahnbelag einzubauen oder ein alterna-tives Lärmschutzkonzept vorzusehen, um den Gesamtumfang des Lärm-schutzes (Fahrbahnbelag und aktive Lärmschutzanlagen) sicherzustellen.
 - 5.5 Für den Fall, dass der Neueinbau eines Fahrbahnbelages mit einer Min-derungswirkung von mindestens 3 dB(A) nicht mehr in Frage kommen sollte, behalten wir uns die Entscheidung über ein alternatives Lärm-schutzkonzept vor. Damit soll der Gesamtumfang des aktiven Lärmschut-zes (Fahrbahnbelag und Lärmschutzanlagen) sichergestellt werden. In diesem Fall hat der Vorhabensträger unverzüglich nach Feststellung der in Auflage A.5.4 dieses Planänderungsbeschlusses genannten Vorausset-zungen entsprechende Planunterlagen vorzulegen.
 - 5.6 Die Bestimmungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) müssen eingehalten werden.
 - 5.7 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anfor-derungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
 - 5.8 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Min-destmaß zu beschränken.

- 5.9 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 5.10 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Erding bzw. mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn abzustimmen.
- 5.11 Sollten bei den Bauarbeiten auch erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 5.12 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 5.13 Es wird empfohlen, emissionsarme Baumaschinen einzusetzen (Stufe III A bei Selbstzündung $19\text{kW} \leq P < 37\text{ kW}$ bzw. III B bei Selbstzündung $37\text{kW} \leq P < 560\text{ kW}$ der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem (PMS), das die 2. Stufe der UNECE-Regelung Nr. 132 erfüllt; abweichend hiervon können bis zum 01.01.2017 erfolgte Nachrüstungen von PMS, die nach TRGS 554, VERT, Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren (FAD) zertifiziert oder nach Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genehmigt wurden, weiterhin anerkannt werden); hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (Anmerkung: Die Umweltministerkonferenz hat in der 83. Sitzung vom 24.10.2014 dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorgelegten Entwurf der Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei öffentlichen Ausschreibungen, im verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hohen Feinstaubbelastungen zugestimmt und empfiehlt die Anwendung der Empfehlungen.). Es wird empfohlen, Lkws zu verwenden, die mindestens die Emissionsgrenzwerte (Euro-5-Emissionsgrenzwerte) nach Tabelle 1 des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (zuletzt ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 der Kommission) einhalten.

- 5.14 Der Vorhabensträger hat transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flugtunnel (z. B. Rössler, M. (2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.
6. Dieser Planänderungsbeschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
7. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16
- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18-3

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 10.08.2015 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Das Landratsamt Erding, das Landratsamt Mühldorf a. Inn, das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Sachgebiete SG 50 - Technischer Umweltschutz - und SG 51 - Höhere Naturschutzbehörde - der Regierung

von Oberbayern haben als von der Planänderung betroffene Träger öffentlicher Belange zugestimmt.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurden auf der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein hochabsorbierende und lichtdichte Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwände auf den geplanten Brückenbauwerken vorgesehen.

Anlass der Planänderung ist es, zur weiteren Reduzierung der optischen Eingriffe der Brückenbauwerke in diesem hochwertigen Siedlungs- bzw. Landschaftsraum die planfestgestellten hochabsorbierenden und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes und des europäischen FFH-Gebietsschutzes lichtdichten Schutzwän-

de in Teilbereichen durch sowohl transparente als auch lichtdichte Schutzwände bzw. Schutzwandanteile zu ersetzen.

Bei allen neun Brücken, die sich zwischen der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen und dem Grimmelbach und damit im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen (FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayerischen Hügelland") befinden, werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Ab 2,0 m über Gradienten der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent. Dabei handelt es sich um die Großbrücke über das Goldachtal (K 36/1), drei Brücken über Gemeindeverbindungsstraßen (K 37/1, K 38/1 und K 39/3), drei als Querungshilfen konzipierte Bauwerke über Entwässerungsgräben (K 37/2, K 38/1 a und K38/2b) sowie um die Brücken über den Mainbach (K 39/1) und über den Grimmelbach (K 40/1). Ab 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent. Bei den Großbrücken über das Rimbachtal (K 41/2) und über das Ornaubachtal (K 42/2) werden in den Bereichen, in denen die A 94 das FFH-Gebiet DE7739-371 "Isental mit Nebenbächen" bzw. die bachgleitenden Ufergehölzstreifen quert, die Schutzwandanteile jeweils mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Beiderseits anschließend haben die lichtdichten Schutzwandanteile nach Ausbildung fließender Übergangsbereiche durchgehend eine Höhe von 1,20 m über der Gradienten der Fahrbahn. Die Schutzwandanteile ab 2,0 m bzw. ab 1,20 m über der Gradienten der Fahrbahn sind jeweils transparent. Bei der Brücke über den Weidenbacher Bach (K 47/2) werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Die Wandanteile ab 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn sind jeweils transparent. Die lichtdichten Schutzwandanteile sind alle hochabsorbierend ausgebildet.

Der Einsatz transparenter Schutzwandanteile erfolgt um die Gestaltung der Brückenbauwerke im Streckenverlauf zu verbessern. Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden in der Planänderung auch reflektierende, transparente Schutzwände bzw. Schutzwandanteile vorgesehen. Durch den Einsatz der transparenten Schutzwandanteile wird die Gesamthöhe der Überbauten der Brückenbauwerke „optisch“ verringert, d. h. die Überbauten wirken gegenüber der

Ausführung mit rein lichtdichten Schutzwänden wesentlich schlanker, da nur noch ein Teil des Überbaus als durchgehendes Bauteil wirkt. Vor allem auf Großbrücken, wie den Brücken über das Goldachtal (K 36/1), das Rimbachtal (K 41/2) und das Ornaubachtal (K 42/2), führt der Einsatz der transparenten Schutzwandanteile zu einem Erscheinungsbild, welches aufgrund der beschriebenen optischen Reduzierung der Gesamthöhe der Überbauten einen erheblich leichteren Eindruck erweckt. Hierdurch wird die Riegelwirkung der Bauwerke und damit die Eingriffe der Planung in das Landschaftsbild so erheblich minimiert. Damit neben den lichtdichten auch die transparenten Schutzwandanteile für Vögel als Hindernisse erkennbar sind, werden die transparenten Schutzwandanteile in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt mit einem hochwirksamen Kollisionsschutz ausgestattet (vgl. A.5.14 dieses Planänderungsbeschlusses. Auf die Ausführungen in Unterlage 1 E und die Anlage 2 wird verwiesen.

Zudem ist deshalb die Erhöhung der Immissionsschutzwände von 2,5 m auf 3,5 m über der Gradienten der Fahrbahn auf der Nord- und Südseite der Brücke über das Goldachtal (K 36/1) und die Anordnung einer lärmindernden Fahrbahnbelages von Bau-km 34+730 bis Bau-km 36+000 und von Bau-km 39+950 bis Bau-km 43+638 mit einer lärmindernden Wirkung von mindestens 3 dB(A) ist erforderlich, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem teilweisen Ersatz der hochabsorbierenden und lichtdichten Schutzwände durch reflektierende, transparente Schutzwände und Schutzwandanteile in diesen Bereichen (vgl. Unterlage 1 E Ziff. 1.2 und 1.3, Anlage 1) zu vermeiden. Dadurch ergeben sich an allen Immissionssorten im Vergleich zum damaligen Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, keine nachteiligen Veränderungen der Lärmpegel (vgl. Unterlage 11 E).

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans zur 3. Tektur vom 28.02.2011 nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Die Planänderungen haben insbesondere keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Die bautechnischen Änderungen, die im Rahmen der gegenständ-

lichen Planänderung an insgesamt 13 verschiedenen Bauwerken zwischen der Unterführung einer Gemeindeverbindungsstraße südöstlich von Dorfen (K 35/2) und der Brücke über den Weidenbacher Bach (K 47/2) südwestlich von Weidenbach vorgesehen sind, betreffen die Belange von Natur und Landschaft ausschließlich durch die Umgestaltung der geplanten Schutzwände (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.2.2, Anlagen 1 und 2).

Aus folgenden Erwägungen entstehen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) bzw. der artenschutzfachlichen Beurteilung:

FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371)

Mit der Änderung der Schutzwände auf den beiden Talbrücken über das Goldachtal und das Rimbachtal ergeben sich bezüglich des gequerten FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) keine zusätzlichen bau- oder nennenswerten anlagenbedingten Auswirkungen. Als betriebsbedingte Wirkungen sind mittelbare straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten zu prüfen. Den Bewertungen im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" der 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden auf den Talbrücken Immissionsschutzwände mit mindestens 2,5 m Höhe zugrunde gelegt. Zum damaligen Planungsstand wurde von hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden ausgegangen. Mit der gegenständlichen Planänderung ist vorgesehen, im Bereich der FFH-Gebiets- Querung am Rimbach die unteren 2,0 m der Immissionsschutzwände lichtdicht auszubilden und die oberen Wandteile transparent zu gestalten (Unterlage 1 E, Ziff. 1.1 und 2.1 und Anlagen 1 und 2). Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung und der Übergangsbereiche ist vorgesehen, die unteren 1,2 m der Immissionsschutzwände lichtdicht zu gestalten. An der Brücke über das Goldachtal werden die Immissionsschutzwände auf ganzer Länge der Brücke und damit auch im Bereich der FFH-Gebietsquerung mit einer Höhe von 2,0 m lichtdicht aufgebaut und die oberen Wandteile werden transparent ausgebildet. Um damit verbundene schalltechnische Auswirkungen zu vermeiden, werden bei der Brücke über das Goldachtal die Wände beidseits von 2,5 m auf 3,5 m erhöht. Mit diesen in den oberen

Bereichen jetzt transparenten und z. T. höheren Immissionsschutzwänden können die Vermeidungswirkungen bezüglich stofflicher Einträge in unmittelbar angrenzende FFH-Lebensräume durch Spritzwasser und Staubverwehungen in mindestens gleichartiger Weise wie bisher geplant vollständig erreicht werden. Durch die Änderung des Fahrbahnbelags bleibt auch die Vermeidungswirkung durch Reduzierung von Lärmimmissionen gleich. Die lichtdichten unteren Bereiche der Immissionsschutzwände auf der Rimbachtalbrücke außerhalb des FFH-Gebietes von 1,2 m sind ausreichend zur Vermeidung von Lichtreflexionen, da diese Höhe oberhalb der maximal zulässigen Scheinwerferhöhe von Fahrzeugen nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) liegt. Die durchgehende Höhe von 2,0 m der lichtdichten unteren Schutzwandanteile auf der Goldachtalbrücke und der unteren lichtdichten Schutzwandanteile der Immissionsschutzwände auf der Rimbachtalbrücke im Bereich der FFH-Gebietsquerung entspricht den maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008). Für Talbrücken sind demnach „Irritationsschutzwände mit einer Regelhöhe von 2,0 m in der Bauweise von sichtdichten Lärmschutzwänden“ innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets anzulegen. Damit lassen sich auch betriebsbedingte Wirkungen durch Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der gewässerbegleitenden Lebensraumtypen durch Lichtemissionen und Bewegungseffekte ausreichend vermeiden. Es verbleibt damit wie in den bisherigen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung eine maximal geringe mittelbare Beeinträchtigung durch straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten. Ein Kollisionsrisiko von charakteristischen Vogelarten an den transparenten Immissionsschutzwänden ist nicht zu besorgen. Die grundsätzliche Eignung von Vogelschutzmarkierungen steht aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen fest (vgl. Bernshausen, Kreuzinger, Uther und Wahl „Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos“ in „Naturschutz und Landschaftsplanung“, Ausgabe 1/2007, S. 5 ff.). Bei den vorgesehenen transparenten Schutzwandanteilen (Acrylglas mit innenliegenden Polyamidstreifen) haben wir dem Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter A.3.14 dieses Planänderungsbeschlusses auferlegt, transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundli-

ches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flugtunnel (z. B. Rössler, M. (2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.

Die Planänderungen haben daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

FFH-Gebiet „Isental „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Mausohrkolonie in Schwindkirchen innerhalb des saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten (vgl. Unterlage 1 E, Ziff. 4.2.2) können auch mit der in diesem Abschnitt vorgesehenen geänderten Gestaltung der Schutzwände entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Bezüglich der geänderten Gestaltung dieser Wände mit transparenten bzw. reflektierenden Anteilen ist insbesondere die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M10 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse) der planfestgestellten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3 1 T) von Bedeutung.

Mit dieser Maßnahme ist vorgesehen, dass im Abschnitt zwischen der geplanten PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen und dem Grimmelbach von Bau-km 36+500 bis Bau-km 40+300 beidseits der A 94 eine dichte und lückenlose Bepflanzung der Autobahnböschungen erfolgt sowie auf Brücken und Durchlassbauwerken in diesem Abschnitt Immissions- bzw. Irritationsschutzwände errichtet werden. Damit werden die Fledermäuse einerseits parallel zur Trasse zur nächsten sicheren Querungsmöglichkeit geleitet. Andererseits wird durch die Bepflanzung und durch die Irritations- bzw. Immissionsschutzwände erreicht, dass strukturunabhängig fliegende Mausohren eine ausreichende Höhe zum sicheren Überfliegen der A 94 erreichen. Im Zuge der gegenständlichen Planänderung, bei der auch transparente Anteile der Schutzwände im oberen Bereich vorgesehen

sind, wurde berücksichtigt, dass bei allen in diesem Zusammenhang relevanten Brücken und Durchlassbauwerken in diesem Abschnitt (siehe auch Anlage 1) die unteren 2,0 m der Schutzwände lichtdicht ausgebildet werden. Damit lassen sich Blendwirkungen, Streulicht und die Erhellung des Hauptjagdgebietes im Goldachtal sowie von saisonal bevorzugten Flugrouten für die lichtempfindlichen Mausohren vermeiden bzw. in ausreichender Weise minimieren. Die maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008) werden damit eingehalten. Demnach sind „Irritationsschutzwände mit einer Regelhöhe von 2,0 m in der Bauweise von sichtdichten Lärmschutzwänden“ anzulegen. Bei allen in diesem Abschnitt als Kollisionsschutz relevanten Schutzwänden bleibt die Höhe der Schutzwände gleich, so dass die Mindesthöhe von 4,0 m über Gradiente als Überflughilfe - wie in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - eingehalten wird. Die transparenten Schutzwandanteile können von Fledermäusen unabhängig von den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen aufgrund ihres Ortungssystems erkannt werden und stellen daher kein Kollisionsrisiko für die Mausohren dar.

Die Planänderungen haben daher keine nachteiligen projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen. Gegenüber den in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen - Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) dargelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich durch die geplante Anordnung auch von transparenten, reflektierenden bzw. lichtdicht, reflektierenden Schutzwandanteilen keine anderen Beurteilungen.

Die geänderte Gestaltung der Schutzwände kann nur flugfähige Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse als europäisch geschützte Arten betreffen. Wie im vorangegangenen Kapitel zur Beurteilung der Verträglichkeit der FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) bereits

dargestellt, entsprechen die Maßnahmen bezüglich dem Irritationsschutz dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (M AQ, Ausgabe 2008). Aufgrund der Anordnung auch von transparenten bzw. reflektierenden Schutzwandanteilen ist bei zwei Immissionsschutzwänden auf den Brücken über das Goldachtal auch eine Erhöhung dieser Schutzwände vorgesehen. Damit ist auch eine Verringerung des Kollisionsrisikos von flugfähigen Tierarten mit Fahrzeugen auf der A 94 verbunden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von europäisch geschützten Vogelarten bei den vorgesehenen transparenten Schutzwandanteilen ist nicht zu besorgen und bei Fledermäusen nicht relevant. Wir haben dem Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter A.3.14 dieses Planänderungsbeschlusses auferlegt, transparente Glasflächen zu verwenden, welche bei den im Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizer Vogelwarte Sempach aufgeführten, einschlägigen Untersuchungen im Flugtunnel (z. B. Rössler, M. (2005): Vermeidung von Vogelanprall an Glasflächen) als hochwirksam eingestuft werden oder deren waagrecht angeordnete Linien ein Verhältnis von Dicke der Linie zum Abstand der Linien untereinander von 1:10 aufweisen.

Aufgrund der Änderung der Schutzwände ergeben sich für die zahlreichen vorwiegend entlang der Fließgewässer nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope keine zusätzlichen Betroffenheiten. Eine Blendwirkung auf angrenzende Lebensräume kann aufgrund der vorgesehenen Höhe der transparenten Schutzwände (Höhe 1,2 - 2,0 m über Gradierte; Scheinwerferhöhe Kfz < 1,2 m) nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich auch keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung der Schutzwände ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Die Planänderungen haben daher insgesamt keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Die Planänderung löst gegenüber der bereits festgestellten Planung keine zusätzlichen Betroffenheiten von Belangen Privater aus. Insbesondere bringt die Planänderung keine zusätzliche Grundinanspruchnahme mit sich und auch die Lärmbelastung der Anwohner bleibt durch den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages mit einer Lärminderungswirkung von mindestens 3 dB(A) unverändert bzw. verbessert sich an vielen Immissionsorten um 1 dB(A) (vgl. Unterlage 11 E). In diesem Änderungsbeschluss haben wir unter A.3.5 in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt Festlegungen getroffen, wie die dauerhafte lärmindernde Wirkung des Fahrbahnbelags von mindestens 3 dB(A) erreicht wird. Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Deindl
Oberregierungsrat



**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen – Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG

**Änderung von Lärm-, Irritations- und
Immissionsschutzwänden sowie des Fahrbahnbelags**

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht (mit Anlagen)	
2.2 T		Übersichtsplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	2c	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
6 E		Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
11 E	1a	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
	2a	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
	3a	Luftbildplan zur Lärmberechnung mit Dunkelblaeintragung	1:5.000

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

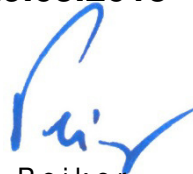
Neubau

Dorfen – Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

**Planänderung nach § 17d FStrG
Änderung von Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwänden so-
wie des Fahrbahnbelags**

29.05.2015



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17a Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
München, 12.08.2015



Deindl
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	3
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	3
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	4
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
0.4.	Begriffsbestimmungen	5
1.	Darstellung der Planänderung.....	7
1.1.	Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile	7
1.2.	Erhöhung von Immissionsschutzwänden.....	8
1.3.	Änderung des Fahrbahnbelags.....	8
2.	Begründung der Planänderung	10
2.1.	Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile	10
2.2.	Erhöhung von Immissionsschutzwänden.....	12
2.3.	Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags	12
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	13
3.1.	Zeitliche Abwicklung	13
3.2.	Grunderwerb.....	13
4.	Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen	14
4.1.	Lärmsituation, Lärmberechnung	14
4.2.	Naturschutzrecht.....	14
4.2.1.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	14
4.2.2.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	15
4.2.3.	Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen.....	17
4.2.4.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes.	17
4.2.5.	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und mit Schwerpunkt Landschaftsbild.....	18
4.2.6.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	18
4.2.7.	Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000- Gebieten	18
4.2.8.	Beurteilung der Auswirkungen aus Sicht des speziellen Artenschutzes	22

4.3.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	23
4.4.	Wasserrecht.....	23

Anlage 1: Tabellarische Übersicht über geänderte Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwände bzw. Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwandanteile

Anlage 2: Ansichten der Brückenbauwerke mit den geänderten Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwänden bzw. Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwandanteilen (K 35/2, K 36/1, K 37/1, K 37/2, K 38/1, K 38/1a, K 38/2b, K 39/1, K 39/3, K 40/1, K 41/2, K 42/2 und K 47/2) (nachrichtlich)

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.07.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.02.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Änderung der Materialeigenschaften von Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwänden im Bereich mehrerer Brückenbauwerke (K 35/2, K 36/1, K 37/1, K 37/2, K 38/1, K 38/1a, K 38/2b, K 39/1, K 39/3, K 40/1, K 41/2, K 42/2, K 47/2). Darüber hinaus umfasst die gegenständliche Planänderung die Erhöhung von zwei Immissionsschutzwänden auf einem Brückenbauwerk sowie die Änderung der lärmtechnischen

Eigenschaften des Fahrbahnbelages von km 34+730 bis km 36+000 und von km 39+950 bis km 43+638.

Die Planänderung umfasst damit die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 2), 6T (BWV-Nr. 54a) und 11T (Blatt Nr. 1, 2 und 3).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt Nr. 2c), 6E (BWV-Nr. 54a) und 11E (Blatt Nr. 1a, 2a und 3a) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

0.4. Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden zur Beschreibung ihrer Funktion die unterschiedlichen Arten von planfestgestellten Schutzwänden aufgezeigt.

Art der Schutzwand	Funktion
Lärmschutzwand	Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmimmissionen
Immissionsschutzwand	Schutz der angrenzenden Bebauung vor Lärmimmissionen und der angrenzenden Umgebung vor stofflichen Eintragungen (Spritzwasser, Staubverwehungen)
Irritationsschutzwand	Kollisionsschutz für Vögel, Vermeidung von Blendwirkungen und Streulicht

Im Folgenden wird zur Verbesserung des Leseflusses, soweit nicht gesondert beschrieben, nur die Bezeichnung Schutzwand bzw. Schutzwandanteil verwendet.

1. Darstellung der Planänderung

1.1. Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile

In den planfestgestellten Unterlagen werden keine Angaben zum Absorptionsgrad der vorgesehenen Schutzwände getroffen. Den Lärmberechnungen der Planfeststellung lagen jedoch ausschließlich hochabsorbierende, lichtdichte Schutzwände zu Grunde. Zudem wurde diese Art der Schutzwände auch den Bewertungen im Rahmen der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Bewertungen im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit für die Gebiete DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" zugrunde gelegt.

Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden nunmehr in Teilbereichen aus gestalterischen Gründen, im Hinblick auf die optische Wirkung im Siedlungs- bzw. Landschaftsraum und damit zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowohl transparente als auch lichtdichte Schutzwände bzw. Schutzwandanteile vorgesehen. Die Höhe von zwei Immissionsschutzwänden wird geändert. Diese Änderung ist unter Ziffer 1.2 beschrieben.

Damit neben den lichtdichten auch die transparenten Schutzwandanteile für Vögel als Hindernisse erkennbar sind, erhalten die transparenten Schutzwandanteile im Rahmen der Ausführung dauerhafte, horizontale, innenliegende Polyamidstreifen als "Vogelschutzmarkierungen" (Kollisionsschutz).

Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!

Die Bereiche der Anordnung der reflektierenden, transparenten und reflektierenden, lichtdichten Schutzwände bzw. Schutzwandanteile kann der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefügten Tabelle entnommen werden. In der Tabelle werden die Schutzwandbereiche aufgeführt, die im Gegensatz zur Planfeststellung reflektierend statt hochabsorbierend ausgeführt werden. In den Bereichen mit reflektierenden Schutzwänden bzw. Schutzwandanteilen wird zusätzlich zwischen transparenten und lichtdichten Schutzwandanteilen unterschieden, um diese aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beurteilen zu können.

1.2. Erhöhung von Immissionsschutzwänden

Um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der in Ziffer 1.1 aufgeführten reflektierenden Lärmschutzwände zu vermeiden, müssen zwei Immissionsschutzwände erhöht werden.

Auf der Brücke über das Goldachtal (K 36/1) kommen an beiden Richtungsfahrbahnen über den planfestgestellten hochabsorbierenden Immissionsschutzwänden (BWV-Nr. 54a) mit einer durchgehenden Höhe von 2,0 m, wie in Anlage 1 dargestellt, reflektierende Immissionsschutzwände zum Einsatz. Um damit verbundene nachteilige schalltechnische Auswirkungen zu vermeiden, werden die Immissionsschutzwände an beiden Richtungsfahrbahnen von der planfestgestellten Höhe von 2,5 m auf 3,5 m erhöht.

Die Längen der Immissionsschutzwände werden gegenüber der Planfeststellung nicht verändert.

1.3. Änderung des Fahrbahnbelags

Um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der reflektierenden Schutzwände zu vermeiden wird im Bereich von km 34+730 bis km 36+000 und von km 39+950 bis km 43+638 ein lärmindernder Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 eingebaut, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet.

Neben diesem lärmindernden Fahrbahnbelag wurde im Gerichtsverfahren vor dem BayVGH am 08.05.2012 mit Klägern ein Vergleich geschlossen nach welchem von km 36+000 bis km 37+500 und von km 43+638 bis km 45+310 ein lärmindernder Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 einzubauen ist, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet. Die Anordnung des lärmindernden Fahrbahnbelages in diesem Streckenabschnitt wurde den Lärmberechnungen zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus wurde in einer notariell beurkundeten Vereinbarung zur Verbesserung des Lärmschutzes für den Ort Mainbach mit dem betroffenen Anwohner vereinbart, dass von km 37+240 bis km 39+950 ein lärmindernder

Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 einzubauen ist, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet. Die Anordnung des lärmindernden Fahrbahnbelages in diesem Streckenabschnitt wurde den Lärmberechnungen zu Grunde gelegt.

Insgesamt wird demnach von km 34+730 bis km 45+310 durchgehend ein lärmindernder Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 eingebaut, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet.

Durch die Anordnung dieses lärmindernden Fahrbahnbelages werden, wie in Unterlage 11E dargestellt, an allen Immissionsorten die Lärmpegel der Planfeststellung gehalten.

Der Nachweis der dauerhaften Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gegenüber dem Referenzbelag nach RLS-90 erfolgt bei Fahrbahnbelägen durch Zugrundelegung der D_{StrO} -Werte aus der Tabelle B der Anlage 1 zur 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) und der Tabelle 4 der RLS-90 bzw. den im Zusammenhang mit den vorgenannten Tabellen vorliegenden allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und den dazugehörigen Statuspapieren der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).

Für die Beläge, für die der Nachweis nicht durch die vorgenannten Unterlagen erfolgen kann, wird die dauerhafte Lärminderung des Fahrbahnbelags messtechnisch nachgewiesen. Der Nachweis wird durch folgende Messungen geführt:

- Statistische Vorbeifahrt-Messung nach DIN EN ISO 11 819-1 sowie
- Messung des Reifen-Fahrbahn-Geräusches mit Hilfe des Nahfeldmessanhängers nach ISO/DIS 11 819-2

2. Begründung der Planänderung

2.1. Einsatz reflektierender Schutzwände bzw. Schutzwandanteile

Neben den planfestgestellten hochabsorbierenden, lichtdichten Schutzwänden werden in der Planänderung auch reflektierende, transparente Schutzwände bzw. Schutzwandanteile vorgesehen. Durch den Einsatz der transparenten Schutzwandanteile wird die Gesamthöhe der Überbauten der Brückenbauwerke „optisch“ verringert, d.h. die Überbauten wirken gegenüber der Ausführung mit rein lichtdichten Schutzwänden wesentlich schlanker, da nur noch ein Teil des Überbaus als durchgehendes Bauteil wirkt.

Der Einsatz transparenter Schutzwandanteile erfolgt um die Gestaltung der Brückenbauwerke im Streckenverlauf zu verbessern und auf diese Weise die Beeinträchtigung des im Verlauf der Autobahn vorzufindenden, außergewöhnlichen Landschaftsbildes der Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes und des Oberen Isentales auf ein Minimum zu reduzieren.. Vor allem auf Großbrücken, wie den Brücken über das Goldachtal (K 36/1), das Rimbachtal (K 41/2) und das Ornaubachtal (K 42/2), führt der Einsatz der transparenten Schutzwandanteile zu einem Erscheinungsbild, welches aufgrund der beschriebenen optischen Reduzierung der Gesamthöhe der Überbauten einen erheblich leichteren Eindruck erweckt. Hierdurch wird die Riegelwirkung der Bauwerke und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einer der letzten großflächig erhaltenen Natur- und Kulturlandschaften Südbayerns deutlich minimiert und ein wichtiger Beitrag zur baukulturellen Qualität des öffentlichen Raums geleistet. Zudem trägt die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch zur Akzeptanzsteigerung des vor Ort nach wie vor kritisch gesehenen Projektes bei.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen insbesondere auf die Belange des Artenschutzes und des europäischen Gebietsschutzes ist der Einsatz auch lichtdichter Schutzwandanteile erforderlich und bei der Gestaltung der Schutzwände mit zu berücksichtigen. Der Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile erfolgt unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen im Hinblick auf den Irritationsschutz wie nachfolgend beschrieben.

Naturschutzfachliche Angaben zum Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile auf Bauwerken können der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefüg-

ten Tabelle entnommen werden. Eine nachrichtliche Darstellung der geänderten Schutzwände erfolgt in Anlage 2 zu diesem Erläuterungsbericht.

Bei allen neun Brücken, die sich zwischen der PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen und dem Grimmelbach und damit im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen (FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayerischen Hügelland") befinden, werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Ab 2,0 m über Gradienten der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent. Dabei handelt es sich um die Großbrücke über das Goldachtal (K 36/1), drei Brücken über Gemeindeverbindungsstraßen (K 37/1, K 38/1 und K 39/3), drei als Querungshilfen konzipierte Bauwerke über Entwässerungsgräben (K 37/2, K 38/1a und K 38/2b) sowie um die Brücken über den Mainbach (K 39/1) und über den Grimmelbach (K 40/1). Ab 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn sind die jeweiligen Schutzwandanteile transparent.

Bei den Großbrücken über das Rimbachtal (K 41/2) und über das Ornaubachtal (K 42/2) werden in den Bereichen, in denen die A 94 das FFH-Gebiet DE7739-371 "Isental mit Nebenbächen" bzw. die bachgleitenden Ufergehölzstreifen quert, die Schutzwandanteile jeweils mit einer Höhe von 2,0 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Beiderseits anschließend haben die lichtdichten Schutzwandanteile nach Ausbildung fließender Übergangsbereiche durchgehend eine Höhe von 1,20 m über der Gradienten der Fahrbahn. Die Schutzwandanteile ab 2,0 m bzw. ab 1,20 m über der Gradienten der Fahrbahn sind jeweils transparent.

Bei der Brücke über den Weidenbacher Bach (K 47/2) werden die Schutzwände jeweils auf der gesamten Länge mit einer Höhe von 2,00 m über der Gradienten der Fahrbahn lichtdicht ausgeführt. Die Wandanteile ab 2,00 m über der Gradienten der Fahrbahn sind jeweils transparent.

Die lichtdichten Schutzwandanteile sind alle hochabsorbierend ausgebildet.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Flugrouten der Mausohren zu sicheren Querungsstellen und zu Jagdgebieten im Nahbereich der Mausohrkolonie bzw. im engeren Nahrungsraum und zur Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der im Bereich der Fließgewässer vorhandenen Lebens- und Nahrungsräume sowie der Funktion als ökologische Vernetzungs-

achsen (insbesondere für Fledermäuse und Vögel) ist der Einsatz der lichtdichten Schutzwandanteile zwingend. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Artenschutzes als auch hinsichtlich der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete.

2.2. Erhöhung von Immissionsschutzwänden

Die Erhöhung der Immissionsschutzwände von 2,5 m auf 3,5 m über der Gradienten der Fahrbahn auf der Nord- und Südseite der Brücke über das Goldachtal (K 36/1) erfolgt, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der in Anlage 1 aufgeführten reflektierenden Schutzwandanteile in diesen Bereichen zu vermeiden.

2.3. Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags

Die Anordnung des lärmindernden Fahrbahnbelages von km 34+730 bis km 36+000 sowie von km 39+950 bis km 43+638 erfolgt, um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus der Anordnung der in Anlage 1 aufgeführten reflektierenden Schutzwände und Schutzwandanteile zu vermeiden.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes, in dessen Rahmen auch der Bau der Schutzwände und die Herstellung des lärmindernden Fahrbelages enthalten sind, soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für den Einsatz der reflektierenden Schutzwände, die Erhöhung der Immissionsschutzwände und die Änderung des Fahrbelages ist kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

4. Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1. Lärmsituation, Lärmberechnung

Um nachteilige schalltechnische Auswirkungen aus dem Einsatz der reflektierenden Schutzwände bzw. Schutzwandanteile zu vermeiden, wird zwischen km 34+730 und km 36+000 sowie zwischen km 39+950 und km 43+638 ein lärmindernder Fahrbahnbelag auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 94 eingebaut, welcher gegenüber dem Referenzbelag nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) eine dauerhafte Lärminderung von mindestens 3 dB(A) gewährleistet.

Damit wird sichergestellt, dass an allen Immissionsorten, wie in Unterlage 11E dargestellt, die Lärmpegel der Planfeststellung (3. Tektur) unverändert gehalten werden. An vielen Immissionsorten stellen sich Pegelverbesserungen von 1 dB(A) ein (siehe Unterlage 11E).

4.2. Naturschutzrecht

Die bautechnischen Änderungen, die im Rahmen der gegenständlichen Planänderung an insgesamt 13 verschiedenen Bauwerken zwischen der Unterführung einer Gemeindeverbindungsstraße südöstlich von Dorfen (K 35/2) und der Brücke über den Weidenbacher Bach (K 47/2) südwestlich von Weidenbach vorgesehen sind, betreffen die Belange von Natur und Landschaft ausschließlich durch die Umgestaltung der in den Kap. 1 und 2 genannten bzw. in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Schutzwände.

Die Planänderung hat gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 insgesamt keine Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.2.1. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Die Bauwerke, bei denen eine Änderung der Schutzwände vorgesehen ist, sind punktuell auf den rund 12 km langen Teilabschnitt zwischen der GVS

Unterstollnkirchen – Kaidach südöstlich von Dorfen und dem Tal des Weidenbacher Baches südwestlich von Weidenbach verteilt. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die starkwellige Altmöränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt. Die Landschaft ist durch eine riegelartige Gliederung in Höhenrücken einerseits und teilweise tief eingeschnittene, zum Teil breite Bachtäler andererseits charakterisiert. Die Bachtäler u.a. von Goldach, Mainbach, Grimmelbach, Rimbach, Ornaubach, Kagenbach und Weidenbacher Bach sind vorwiegend in Süd-Nord-Richtung zu dem in einem Abstand von rund fünf bis sieben Kilometer nördlich der Autobahn verlaufenden Isental orientiert. Die stark bewegte Hügellandschaft wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Größere Waldflächen im Bereich der Autobahntrasse sind das Waldgebiet Hangmaul südöstlich von Schwindkirchen und ein namenloser Wald südlich von Pfaffenkirchen. Eine hohe Dichte an Biotopstrukturen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild findet sich insbesondere im Bereich der Talräume entlang der überwiegend mäandrierenden Bachläufe. Die A 94 quert die Fließgewässer mit Brücken, die je nach Breite der Fließgewässer bzw. der Täler unterschiedliche Längen aufweisen. Einzelne naturschutzfachliche Angaben zu den jeweiligen Querungsstellen können der als Anlage 1 diesem Erläuterungsbericht beigefügten Tabelle entnommen werden.

4.2.2. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales und im Bereich des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.7).

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die südlich von Schwindkirchen vorgesehenen Maßnahmen M 5 (Aufweitung von Durchlässen), M 6 (Verbreiterung von Brückenbauwerken), M 8 (Optimierung von Durchflugsquerschnitten), M 9² (Anlage von Leitlinien zu Querungshilfen), M 10³ (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse) und M 13⁴ (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal). Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine nachteiligen Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.7).

Belange des europäischen Artenschutzes

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten; die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der bisher in den Unterlagen zur Planfeststellung behandelten projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunter-

² Maßnahmennummer im LBP: S 12 bzw. A10E/S/CEF, A 11/S, A 12E/S, A 13/S, A 14/S

³ Maßnahmennummer im LBP: S 13

⁴ Maßnahmennummer im LBP: A10E/S/CEF

lagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.2.8).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Es kommen jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vor; diese befinden sich vorwiegend entlang der Fließgewässer. Aufgrund der Änderung der Schutzwände ergeben sich hierfür keine zusätzlichen Betroffenheiten.

4.2.3. Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensstätten und Arten werden die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" und des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" auch im Bereich der Planänderung berücksichtigt.

In Bezug auf die Änderung der Schutzwände durch die gegenständliche Planänderung sind keine darüber hinausreichenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen notwendig.

4.2.4. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die gegenständliche Planänderung verursacht keine Änderung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

4.2.5. Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes werden im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht geändert.

4.2.6. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich keine neuen unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Durch die vorgesehene Änderung der Schutzwände ist deshalb keine Änderung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfes erforderlich.

Die Planänderung führt zur Erhöhung der Immissionsschutzwände auf der Brücke über das Goldachtal. Durch die transparente Gestaltung der oberen Teile dieser Immissionsschutzwände und der oberen Teile aller anderen geänderten Schutzwände ist jedoch eine zusätzliche Minimierung bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, so dass sich insgesamt eine Verbesserung ergibt.

4.2.7. Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Mit der Änderung der Schutzwände auf den beiden Talbrücken über das Goldachtal und das Rimbachtal ergeben sich bezüglich des gequerten FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) keine zusätzlichen bau- oder nennenswerte anlagenbedingte Auswirkungen. Als betriebsbedingte Wirkungen sind mittelbare straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten zu prüfen.

Den Bewertungen im Rahmen der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" der 3. Tektur wurden auf den Talbrücken Immissionsschutzwände mit mindestens 2,5 m Höhe zugrunde gelegt. Zum damaligen Planungsstand wurde von hoch-

absorbierenden, lichtdichten Schutzwänden ausgegangen. Mit der gegenständlichen Planänderung ist vorgesehen, im Bereich der FFH-Gebiets-Querung am Rimbach die unteren 2,0 m der Immissionsschutzwände lichtdicht auszubilden und die oberen Wandanteile transparent zu gestalten (siehe Kap. 1.1 und 2.1 und Anlagen 1 und 2). Außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung und der Übergangsbereiche ist vorgesehen, die unteren 1,2 m der Immissionsschutzwände lichtdicht zu gestalten. An der Brücke über das Goldachtal werden die Immissionsschutzwände auf ganzer Länge der Brücke und damit auch im Bereich der FFH-Gebiets-Querung mit einer Höhe von 2,0 m lichtdicht aufgebaut; die oberen Wandteile werden transparent ausgebildet. Um damit verbundene schalltechnische Auswirkungen zu vermeiden, werden bei der Brücke über das Goldachtal die Wände beidseits von 2,5 m auf 3,5 m erhöht.

Mit diesen in den oberen Bereichen jetzt transparenten und z. T. höheren Immissionsschutzwänden können die Vermeidungswirkungen bezüglich stofflicher Einträge in unmittelbar angrenzende FFH-Lebensräume durch Spritzwasser und Staubverwehungen in mindestens gleichartiger Weise wie bisher geplant vollständig erreicht werden. Durch die Änderung des Fahrbahnbelags bleibt auch die Vermeidungswirkung durch Reduzierung von Lärmimmissionen gleich.

Die lichtdichten unteren Bereiche der Immissionsschutzwände auf der Rimbachtalbrücke außerhalb des FFH-Gebietes von 1,2 m sind ausreichend zur Vermeidung von Lichtreflexionen, da diese Höhe oberhalb der maximal zulässigen Scheinwerferhöhe von Fahrzeugen nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) liegt. Die durchgehende Höhe von 2,0 m der lichtdichten unteren Schutzwandanteile auf der Goldachtalbrücke und der unteren lichtdichten Schutzwandanteile der Immissionsschutzwände auf der Rimbachtalbrücke im Bereich der FFH-Gebietsquerung entspricht den maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008). Für Talbrücken sind demnach „Irritationsschutzwände mit einer Regelhöhe von 2 m in der Bauweise von sicht-

dichten Lärmschutzwänden“ innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets anzulegen.

Damit lassen sich auch betriebsbedingte Wirkungen durch Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der gewässerbegleitenden Lebensraumtypen durch Lichtemissionen und Bewegungseffekte ausreichend vermeiden.

Es verbleibt damit wie in den bisherigen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung eine maximal geringe mittelbare Beeinträchtigung durch straßenbedingte Effekte auf charakteristische Vogelarten.

Ein Kollisionsrisiko von charakteristischen Vogelarten an den transparenten Immissionsschutzwänden ist auf Grund der dauerhaften, horizontalen, innenliegenden Polyamidstreifen "Vogelschutzmarkierungen" nicht zu besorgen. **Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!**

Die Planänderungen haben daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der Mausohrkolonie in Schwindkirchen innerhalb des saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten (siehe auch Kap. 4.2.2) können auch mit der in diesem Abschnitt vorgesehenen geänderten Gestaltung der Schutzwände entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Bezüglich der geänderten Gestaltung dieser Wände mit transparenten bzw. reflektierenden Anteilen ist insbesondere die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 10 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse) der planfestgestellten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3.1T) von Bedeutung.

Mit dieser Maßnahme ist vorgesehen, dass im Abschnitt zwischen der geplanten PWC-Anlage bei Unterstollnkirchen und dem Grimmelbach von km 36+500 bis km 40+300 beidseits der A 94 eine dichte und lückenlose Bepflanzung der Autobahnböschungen erfolgt sowie auf Brücken und Durchlassbauwerken in diesem Abschnitt Immissions- bzw. Irritations-schutzwände errichtet werden. Damit werden die Fledermäuse einerseits parallel zur Trasse zur nächsten sicheren Querungsmöglichkeit geleitet. Andererseits wird durch die Bepflanzung und durch die Irritations- bzw. Immissionsschutzwände erreicht, dass strukturunabhängig fliegende Mausohren eine ausreichende Höhe zum sicheren Überfliegen der Autobahn erreichen.

Im Zuge der gegenständlichen Planänderung, bei der auch transparente Anteile der Schutzwände im oberen Bereich vorgesehen sind, wurde berücksichtigt, dass bei allen in diesem Zusammenhang relevanten Brücken und Durchlassbauwerken in diesem Abschnitt (siehe auch Anlage 1) die unteren 2 m der Schutzwände lichtdicht ausgebildet werden. Damit lassen sich Blendwirkungen, Streulicht und die Erhellung des Hauptjagdgebietes im Goldachtal sowie von saisonal bevorzugten Flugrouten für die lichtempfindlichen Mausohren vermeiden bzw. in ausreichender Weise minimieren. Die maßgeblichen Vorgaben des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (MAQ, Ausgabe 2008) werden damit eingehalten. Demnach sind „Irritationsschutzwände mit einer Regelhöhe von 2 m in der Bauweise von sichtdichten Lärmschutzwänden“ anzulegen.

Bei allen in diesem Abschnitt als Kollisionsschutz relevanten Schutzwänden bleibt die Höhe der Schutzwände gleich, so dass die Mindesthöhe von 4,0 m über Gradiente als Überflughilfe - wie in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehen - eingehalten wird.

Die transparenten Schutzwandanteile können von Fledermäusen unabhängig von den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen aufgrund ihres Ortungssystems erkannt werden und stellen daher kein Kollisionsrisiko für die Mausohren dar.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

4.2.8. Beurteilung der Auswirkungen aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen in Bezug auf den speziellen Artenschutz durch die geplante Anordnung auch von transparenten, reflektierenden bzw. lichtdicht, reflektierenden Schutzwandanteilen werden wie folgt beurteilt:

- Die geänderte Gestaltung der Schutzwände kann nur flugfähige Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse als europäisch geschützte Arten betreffen. Wie im vorangegangenen Kapitel zur Beurteilung der Verträglichkeit der FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) bereits dargestellt, entsprechen die Maßnahmen bezüglich dem Irritationsschutz dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (M AQ, Ausgabe 2008).
- Aufgrund der Anordnung auch von transparenten bzw. reflektierenden Schutzwandanteilen ist bei zwei Immissionsschutzwänden auf den Brücken über das Goldachtal auch eine Erhöhung dieser Schutzwände vorgesehen. Damit ist auch eine Verringerung des Kollisionsrisikos von flugfähigen Tierarten mit Fahrzeugen auf der A 94 verbunden.
- Ein Kollisionsrisiko von europäisch geschützten Vogelarten an den transparenten Schutzwandanteilen ist auf Grund der dauerhaften "Vogelschutzmarkierungen" nicht zu besorgen und ist bei Fledermäusen nicht relevant. **Ausführung entsprechend A.5.14 des Planänderungsbeschlusses!**

Damit ergeben sich keine über die in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Hel-

denstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) dargelegten artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.3. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.4. Wasserrecht

Belange des Wasserrechts sind von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen.

Vorblatt mit Beispielen

Zur näheren Erläuterung der als Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht aufgeführten Tabelle werden anschließend zwei Beispiele beschrieben. Um diese Beispiele besser zu verstehen, wird empfohlen, die Anlagen 1 und 2 unterstützend zu betrachten.

1. Beispiel:

Nachfolgend werden die Angaben zu den Lärmschutzwänden an der Richtungsfahrbahn München auf dem Bauwerk zur Unterführung der GVS Unterstollnkirchen – Kaidach (K 35/2) der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht näher beschrieben.

Die in der dargestellten Tabelle aufgeführte Lärmschutzwand (L) befindet sich an der Richtungsfahrbahn München (Fahrbahn B), erstreckt sich in der Planfeststellung als hochabsorbierende Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks von km 35+665 bis km 35+710, hat im Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung die Bauwerksverzeichnisnummer 39 und weist eine planfestgestellte Höhe von 3,0 m über der Gradienten der Fahrbahn auf.

Im Rahmen der Planänderung wird im Höhenbereich zwischen 2 und 3 m über der Gradienten der Fahrbahn die planfestgestellte, hochabsorbierende Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks durch einen reflektierenden, transparenten Lärmschutzwandanteil ersetzt. Die Lärmschutzwand erstreckt sich von km 35+655 bis km 35+709.

Im Höhenbereich zwischen 0 und 2 m über der Gradienten der Fahrbahn wird weiterhin wie planfestgestellt über die gesamte Wandlänge eine hochabsorbierende Lärmschutzwand vorgesehen.

2. Beispiel:

Nachfolgend werden die Angaben zu den Lärmschutzwänden an der Richtungsfahrbahn Mühldorf auf dem Brückenbauwerk über das Rimbachtal (K 41/2) der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht näher beschrieben.

Die in der dargestellten Tabelle aufgeführte Lärm- und Immissionsschutzwand (L+Im) befindet sich an der Fahrbahn in Fahrtrichtung Mühldorf (Fahrbahn A), erstreckt sich in der Planfeststellung als hochabsorbierende Lärm- und Immissionsschutzwand von km 41+400 bis km 42+080, hat im Bauwerksverzeichnis der Planfeststellung die Bauwerksverzeichnisnummer 135 und weist eine Höhe von 3,25 m über der Gradiente der Fahrbahn auf.

Von km 41+400 bis km 41+612 wird die Lärm- und Immissionsschutzwand wie planfestgestellt auf voller Höhe hochabsorbierend ausgeführt. Im Bereich von km 41+612 bis km 41+628 geht die planfestgestellte hochabsorbierende Lärm- und Immissionsschutzwand im Höhenbereich von 1,2 bis 3,25 m über der Gradiente der Fahrbahn in eine reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwand über. Da dieser fließende Übergang im Verlauf der Lärm- und Immissionsschutzwand höhenmäßig nur sehr schwer beschrieben werden kann, ist in der Spalte „Höhe über Gradiente [m]“ der Tabelle der Begriff „Übergang“ angegeben. Dieser fließende Übergang zwischen der hochabsorbierenden, lichtdichten und der reflektierenden, transparenten Lärm- und Immissionsschutzwand ist in der Ansicht von Süden auf die Brücke über das Rimbachtal (K 41/2) in der Anlage 2 zu diesem Erläuterungsbericht nachrichtlich dargestellt.

Der reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwandanteil erstreckt sich von km 41+628 bis km 41+846 im Höhenbereich von 1,2 bis 3,25 m über der Gradiente der Fahrbahn.

Im Bereich von km 41+846 bis km 41+868 verringert sich der reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwandanteil von dem vorgenannten Höhenbereich von 1,2 bis 3,25 m auf 2,0 m bis 3,25 m. Da dieser fließende Übergang im Verlauf der Lärm- und Immissionsschutzwand wie im

Anfangsbereich der Lärm- und Immissionsschutzwand höhenmäßig nur sehr schwer beschrieben werden kann, ist in der Spalte „Höhe über Gradiente [m]“ der Tabelle nur der Begriff „Übergang“ vermerkt. Dieser fließende Übergang ist in der Ansicht von Süden auf die Brücke über das Rimbachtal (K 41/2) in der Anlage 2 zu diesem Erläuterungsbericht nachrichtlich dargestellt.

Von km 41+868 bis km 41+934 ist die reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwand im Höhenbereich von 2 bis 3,25 m über der Gradiente der Fahrbahn angeordnet.

Von km 41+934 bis km 41+956 erhöht sich der reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwandanteil in dem beschriebenen und in Anlage 2 dargestellten fließenden Übergang wieder auf den Höhenbereich von 1,2 bis 3,25 m. Dieser reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwandanteil erstreckt sich von km 41+956 bis km 41+988 im Höhenbereich von 1,2 bis 3,25 m über der Gradiente der Fahrbahn.

Von km 41+988 bis km 42+004 geht der reflektierende, transparente Lärm- und Immissionsschutzwandanteil wie im Anfangsbereich der Lärm- und Immissionsschutzwand in eine hochabsorbierende, lichtdichte Lärm- und Immissionsschutzwand über.

Von km 42+004 bis km 42+080 erstreckt sich die hochabsorbierende, lichtdichte Lärm- und Immissionsschutzwand gemäß Planfeststellung über die ganze Höhe.

Anlage 1: Tabellarische Übersicht über die geänderten Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwände bzw. Lärm-, Irritations- und Immissionsschutzwandanteile

A 94 Dorfen - Heldenstein

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung										
Bauwerk				Bau-km lt. Planfeststellung (Lagepläne)		Fahr-bahn	BWV-Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile					lichtdichter Wandanteil (hochabsorbierend bzw. reflektierend)		Naturschutzfachliche Bewertung	
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans-parent	licht-dicht	Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]		Funktion (Nummer der Minimierungsmaßnahme entsprechend FFH-VP "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" bzw. LBP)
K 35/2	Unterführung GVS Unterstollnkirchen - Kaidach	10,60	> 4,70	35+665	35+710	B	39	L	3,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" engerer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen	3,00	35+655	35+709	54,00	x		2 - 3	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Blendwirkungen und Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
K 36/1	Brücke über das Goldachtal	StW 420,00	max. 17,00	36+785	37+205	A	54a	Im	2,50	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Hauptflugroute mit "sicherer Querungsstelle" Goldachtalbrücke engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit den saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Ausgleichsfläche / Schutzmaßnahme A10E/S/CEF (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten und Leitstrukturen für Mausohren)	3,50	36+785	37+205	420,00	x		2,0 - 3,5	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung des Hauptjagdgebietes und saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M 10 i.V.m. M13 bzw. A10/S/CEF)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				36+785	37+205	B	54a	Im	2,50		3,50	36+785	37+205	420,00	x		2,0 - 3,5	0 - 2 gesamte Wandlänge		
										FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" Goldach und Bleichbach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen, Auwäldern und feuchtem Grünland Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Neuntöter, Gebirgsstelze, Rebhuhn und Feldlerche) ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A7, A8, A9, A10E/S/CEF und A-K101E (Naturhaushalt, Nahrungshabitats und Leitstrukturen für Fledermäuse) <i>untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel</i>										
K 37/1	Unterführung GVS Unterschiltem - Steinberg	12,00	> 4,50	37+295	37+335	A	69a	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten	4,00	37+288	37+300	12,00	x		Übergang	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M10 i.V.m. M6)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				37+320	37+360	B	69a	Ir	4,00		4,00	37+324	37+336	12,00	x		Übergang	0 - 2 gesamte Wandlänge		
										37+324 37+336 37+360										

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung									
Bauwerk				Bau-km lt. Planfeststellung (Lagepläne)		Fahr- bahn	BWV- Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile					lichtdichter Wandanteil (hochabsorbierend bzw. reflektierend)		Naturschutzfachliche Bewertung
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans- parent	licht- dicht	Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]	
K 37/2	Unterführung eines Entwäs- serungs- grabens, Querungshilfe für Fleder- mäuse	4,00	3,50	37+785	37+809	A	75c	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Ausgleichsfläche / Schutzmaßnahme A11/S (Naturhaushalt, Leitstruktur für Fledermäuse)	4,00	37+784	37+794	10,00	x	Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M10 i.V.m. M6 und M9 bzw. A11/S)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				(37+540) Schutz- wand auf Bauwerk	(38+720) Schutz- wand auf Bauwerk	B	73	L+Ir	4,00		4,00	37+780	37+792	12,00	x	Übergang	0 - 2		
K 38/1	Unterführung GVS Höhenberg - Steinberg	12,00	> 4,70	38+001	38+034	A	77a	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Schutzmaßnahme S12 (Naturhaushalt, Leitstrukturen für Fledermäuse)	4,00	37+996	38+010	14,00	x	Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M10 i.V.m. M6 und M9 bzw. S12)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				(37+540) Schutz- wand auf Bauwerk	(38+720) Schutz- wand auf Bauwerk	B	73	L+Ir	4,00		4,00	37+994	38+012	18,00	x	Übergang	0 - 2		
K 38/1a	Unterführung eines Entwäs- serungs- grabens, Querungshilfe für Fleder- mäuse	12,00	4,00	38+154	38+186	A	83b	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Ausgleichsfläche / Schutzmaßnahme A12E/S und A13/S (Leitstrukturen für Fledermäuse)	4,00	38+151	38+165	14,00	x	Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M10 i.V.m. M5 und M9 bzw. A12E/S und A13/S)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				(37+540) Schutz- wand auf Bauwerk	(38+720) Schutz- wand auf Bauwerk	B	73	L+Ir	4,00		4,00	38+138	38+158	20,00	x	Übergang	0 - 2		
K 38/2b	Unterführung eines Entwäs- serungsgra- bens, Querungshilfe für Fleder- mäuse	12,00	3,50	38+220	38+700	A	83a	L+Ir	5,50	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Biotop- bzw. Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden	5,50	38+578	38+594	16,00	x	Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten Kollisionsschutz, (M10 i.V.m. M5)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				(37+540) Schutz- wand auf Bauwerk	(38+720) Schutz- wand auf Bauwerk	B	73	L+Ir	4,50		4,50	38+569	38+583	14,00	x	Übergang	0 - 2		

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung										
Bauwerk				Bau-km lt. Planfeststellung (Lagepläne)		Fahr- bahn	BWV- Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile					lichtdichter Wandanteil (hochabsorbierend bzw. reflektierend)		Naturschutzfachliche Bewertung	
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans- parent	licht- dicht	Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]		Funktion (Nummer der Minimierungsmaßnahme entsprechend FFH-VP "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" bzw. LBP)
K 39/1	Brücke über den Mainbach, Unterführung eines ÖFW	35,00	> 4,50	39+544	39+600	A	99a	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Mainbachbrücke engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Biotop- bzw. Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden gesetzlich geschütztes Biotop Mainbach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Grünspecht, Eisvogel und Teil der großflächigen Reviere von Schwarzspecht und Kleinspecht) ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien und Libellen hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen	4,00	39+530	39+544	14,00	x		Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten Kollisionsschutz, (M10 i.V.m. M8)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				39+280	39+700	B	99	L+Ir	4,00		4,00	39+529	39+539	10,00	x		Übergang	0 - 2		
K 39/3	Unterführung der GVS Grimmelbach - Schwindach	12,00	> 4,70	(39+950)	(39+995)	A	114	L+Ir	6,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Unterführung engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Schutzmaßnahme S12 (Naturhaushalt, Leitstrukturen für Fledermäuse)	6,00	39+943	39+955	12,00	x		Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz (M10 i.V.m. M6 und M9 bzw. S12)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				(39+957)	(39+989)	B	114a	Ir	4,00		4,00	39+948	39+958	10,00	x		Übergang	0 - 2		
K 40/1	Brücke über den Grimmelbach	60,00	> 4,50	40+290	40+370	A	119a	Ir	4,00	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" Flugroute mit "sicherer Querungsstelle" Grimmelbachbrücke engerer Nahrungsraum / Jagdgebiet im Nahbereich der Mausohrkolonie Schwindkirchen / Bereich mit saisonal bevorzugten Flugrouten nach Süden und Südwesten Biotop- bzw. Leitstrukturen für Fledermäuse vorhanden gesetzlich geschütztes Biotop Grimelbach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen und angrenzendem Auen-/Feuchtwald Vorkommen geschützter Muschelarten und geschützter Vogelarten (u. a. Teil der großflächigen Reviere von Grünspecht, Schwarzspecht und Habicht) ökologische Vernetzungsachse für Fische, Amphibien und Libellen hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A16, A17E und E1 (Naturhaushalt)	4,00	40+276	40+288	12,00	x		Übergang	0 - 2	Vermeidung von Blendwirkungen und Erhellung saisonal bevorzugter Flugrouten, Kollisionsschutz(M10 i.V.m. M8)	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011
				40+290	40+370	B	119a	Ir	4,00		4,00	40+276	40+288	12,00	x		Übergang	0 - 2		

Angaben aus PLF-Unterlagen 3. Tektur										Planänderung									
Bauwerk				Bau-km lt. Planfeststellung (Lagepläne)		Fahr- bahn	BWV- Nr.	Art der Wand	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	Kurzbeschreibung Bestand Naturhaushalt (Schutzgebiete, geschützte Arten, Lebensraumbeschreibung und -bewertung, Ausgleichsmaßnahmen (planfestgestellt))	Höhe der Wand (gesamt) über Gradienten [m]	reflektierende Wandanteile					lichtdichter Wandanteil (hochabsorbierend bzw. reflektierend)		Naturschutzfachliche Bewertung
Nr.	Bezeichnung	Lichte Weite [m]	Lichte Höhe [m]	von km	bis km							von km	bis km	Länge [m]	trans- parent	licht- dicht	Höhe über Gradienten [m]	Höhe über Gradienten [m]	
K 41/2	Brücke über das Rimbachtal	StW 349,00	max. 20,00	41+400	42+080	A	135	L+Im	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" engerer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" Rimbach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen und Auwäldern, Schlucht- und Hangmischwaldbestand Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Eisvogel, Sperber und Gebirgsstelze) ökologische Vernetzungssachse für Fische, Amphibien, Libellen und Heuschrecken sehr hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A20, A21 und A22 (Naturhaushalt) <i>untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel</i>	3,25	41+612	41+628	16,00	x	Übergang	0 - 1,2; im Bereich des FFH- Gebietes: 0 - 2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011	
				41+360	42+080	B	134	L+Im			2,75	41+612	41+628	16,00					x
K 42/2	Brücke über das Ornaubachtal	StW 352,00	max. 24,00	42+410	42+930	A	154	L	FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayer. Hügelland" engerer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen Ornaubach und Mühlbach mit bachbegleitenden Ufergehölzen gesetzlich geschütztes Biotop Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Gebirgsstelze, Feldlerche und Wachtel) ökologische Vernetzungssachse für Fische, Amphibien und Libellen hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A26 (Naturhaushalt)	2,00	42+540	42+551	11,00	x	Übergang	0 - 1,2; im Bereich des FFH- Gebietes: 0 - 2	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011	
				42+410	42+930	B	153	L			2,00	42+540	42+551	11,00					x
K 47/2	Brücke über den Weiden- bacher Bach	91,40	max. 14,00	47+624 (47+591 lt. Planänd. Entw.Anl.)	47+690 (47+758 lt. Planänd. Entw.Anl.)	A	220a	lr	gesetzlich geschütztes Biotop Weidenbacher Bach mit bachbegleitenden naturnahen Ufergehölzen, Auwald und Feuchtwaldbeständen, Hangquellen Vorkommen geschützter Vogelarten (u. a. Grünspecht, Sperber, Gebirgsstelze und Feldlerche) Nahrungsraum von Fledermausarten / weiterer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen ökologische Vernetzungssachse für Fische, Amphibien und Libellen sehr hohe bzw. hohe ökologische Bedeutung der Lebensräume und der Funktionsbeziehungen Ausgleichsflächen A32 und A33 (Naturhaushalt)	4,00	47+617	47+629	12,00	x	Übergang	0 - 2 gesamte Wandlänge	Vermeidung von Streulicht, Kollisionsschutz	keine Verschlechterung bzw. zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf maßgebende Bestandteile des Naturhaushaltes und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011	
				47+620	47+700 (47+738 lt. Planänd. Entw.Anl.)	B	220	L+lr			4,00	47+618	47+628	10,00					x

Erläuterungen:

Fahrbahn A: Richtungsfahrbahn Mühldorf

Fahrbahn B: Richtungsfahrbahn München

L: Lärmschutzwand

Im: Immissionsschutzwand

Ir: Irritationsschutzwand

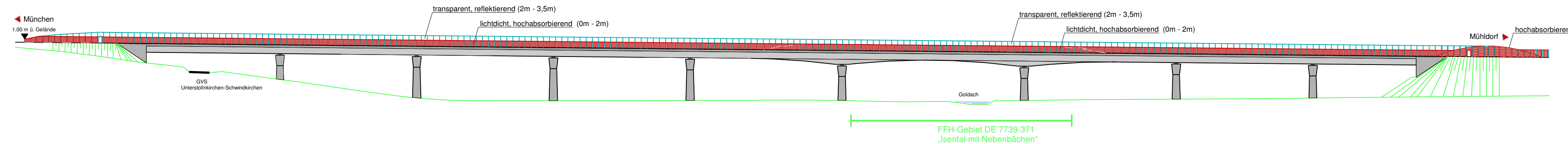
untersuchte charakteristische Vogelarten: Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Blaukehlchen und Eisvogel; Fettdruck = Art mit Relevanz im Rahmen der Unterlagen zur FFH-VP für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen" (U17.1T)

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Fledermauskolonie in Schwindkirchen (Unterlagen zur FFH-VP für das FFH-Gebiet DE 7839-371 "Mausohrkolonie im Unterbayerischen Hügelland", U17.3.1T):

- M5: Aufweitung von Durchlässen
- M6: Verbreiterung von Brückenbauwerken
- M8: Optimierung von Durchflugsquerschnitten
- M9: Anlage von Leitlinien zu den Querungshilfen
- M10: Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen
- M13: Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal

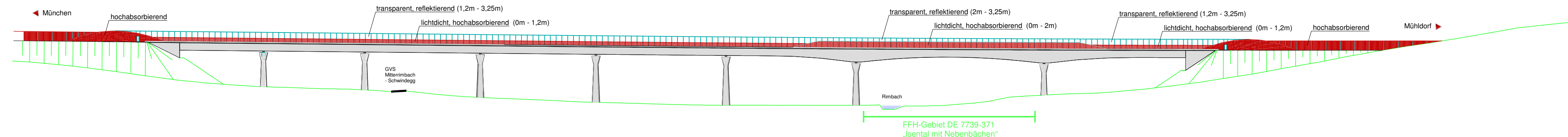
K 36/1 - Brücke über das Goldachtal

Ansicht von Süden (Wandhöhe 3,5m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 3,5m)



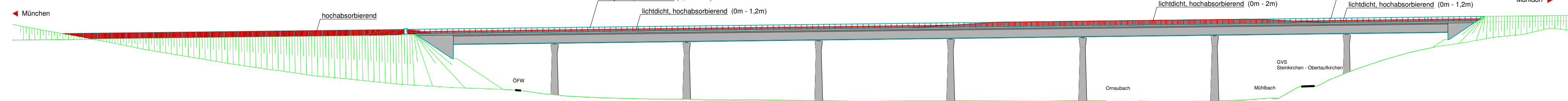
K 41/2 - Brücke über das Rimbachtal

Ansicht von Süden (Wandhöhe 3,25m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2,75m)



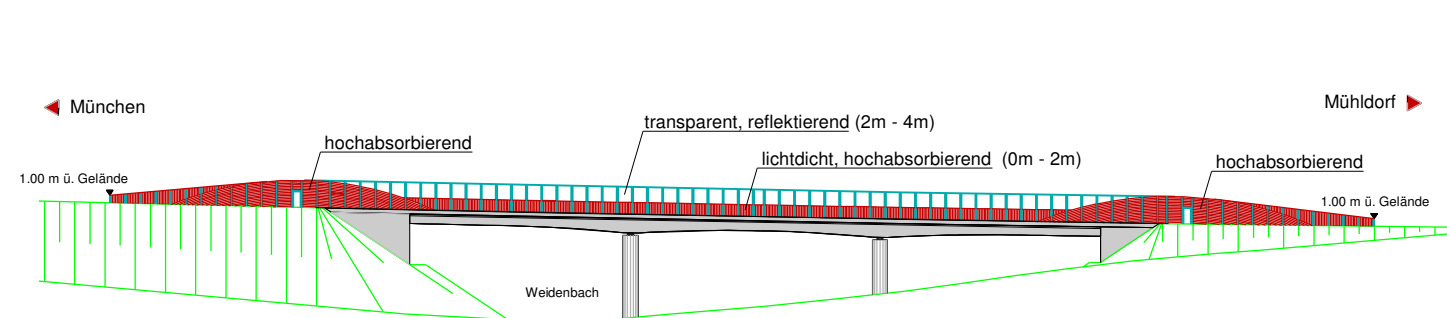
K 42/2 - Brücke über das Ornaubachtal

Ansicht von Süden (Wandhöhe 2m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 2m)



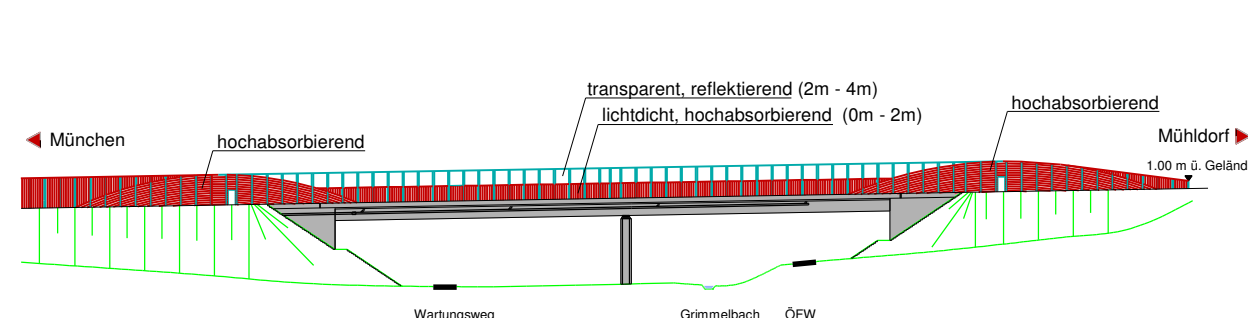
K 47/2 - Brücke über den Weidenbacher Bach

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



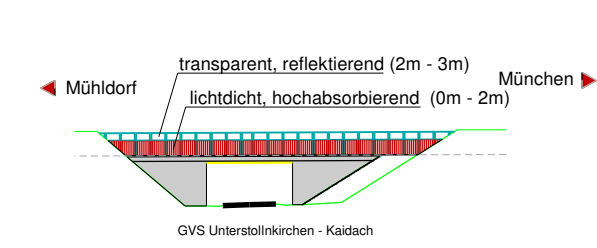
K 40/1 - Brücke über den Grimmelbach

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



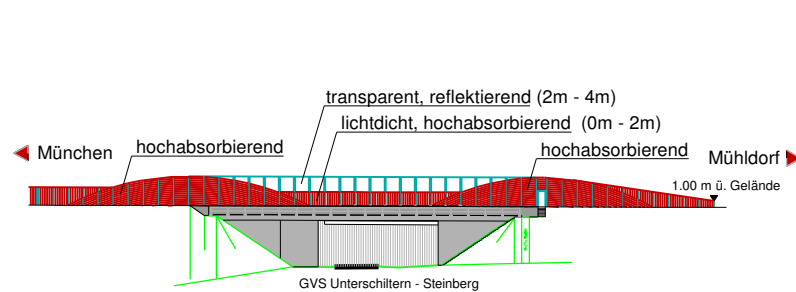
K 35/2 - Unterführung GVS Unterstollnkirchen - Kaidach

Ansicht von Norden (Wandhöhe 3m)
im Süden keine Wand



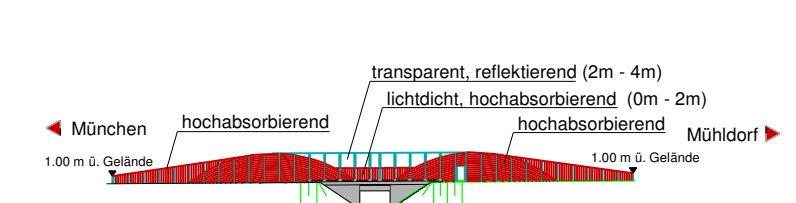
K 37/1 - Unterführung der GVS Unterschilttern - Steinberg

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



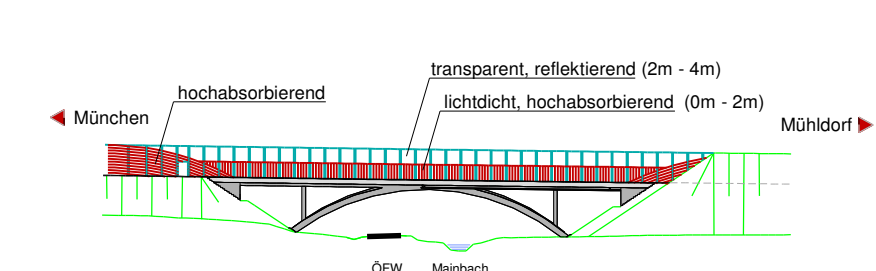
K 37/2 - Unterführung eines Entwässerungsgrabens, Querungshilfe für Fledermäuse

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



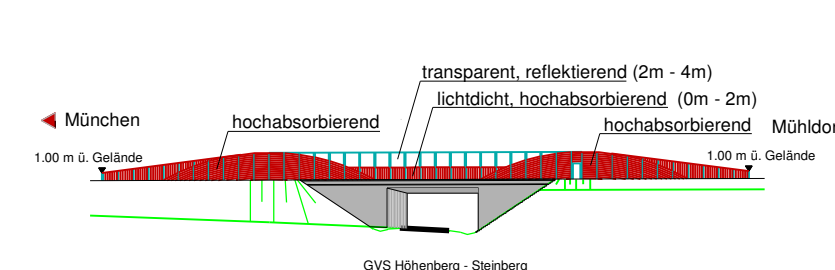
K 39/1 - Brücke über den Mainbach und Unterführung eines ÖFW

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



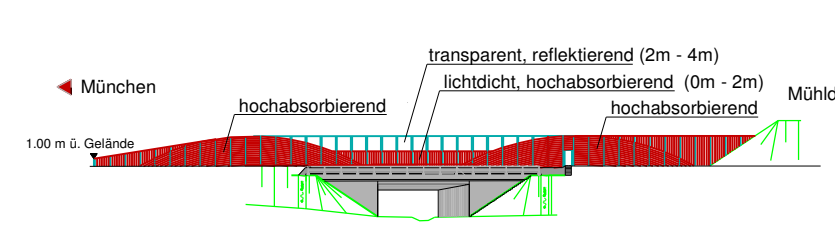
K 38/1 - Unterführung der GVS Höhenberg - Steinberg

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



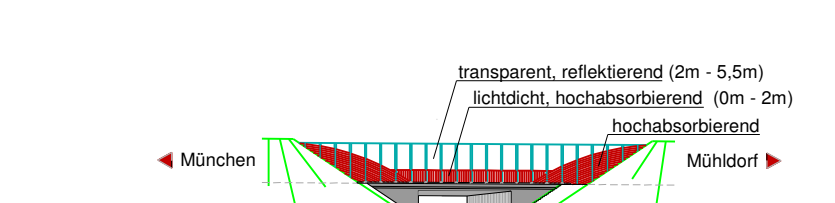
K 38/1a - Unterführung eines Entwässerungsgrabens, Querungshilfe für Fledermäuse

Ansicht von Süden (Wandhöhe 4m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



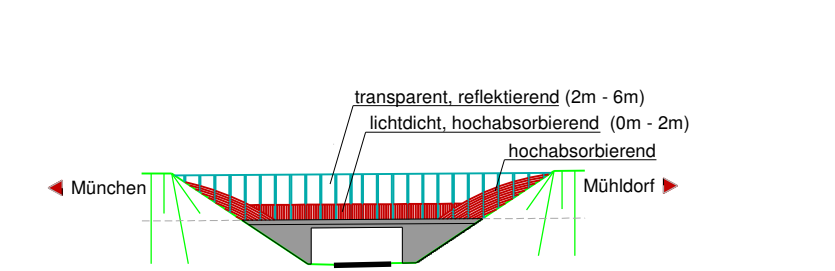
K 38/2b - Unterführung eines Entwässerungsgrabens, Querungshilfe für Fledermäuse

Ansicht von Süden (Wandhöhe 5,5m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



K 39/3 - Unterführung der GVS Grimmelbach - Schwindach

Ansicht von Süden (Wandhöhe 6m)
Ansicht von Norden analog (Wandhöhe 4m)



Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@absb.bayern.de

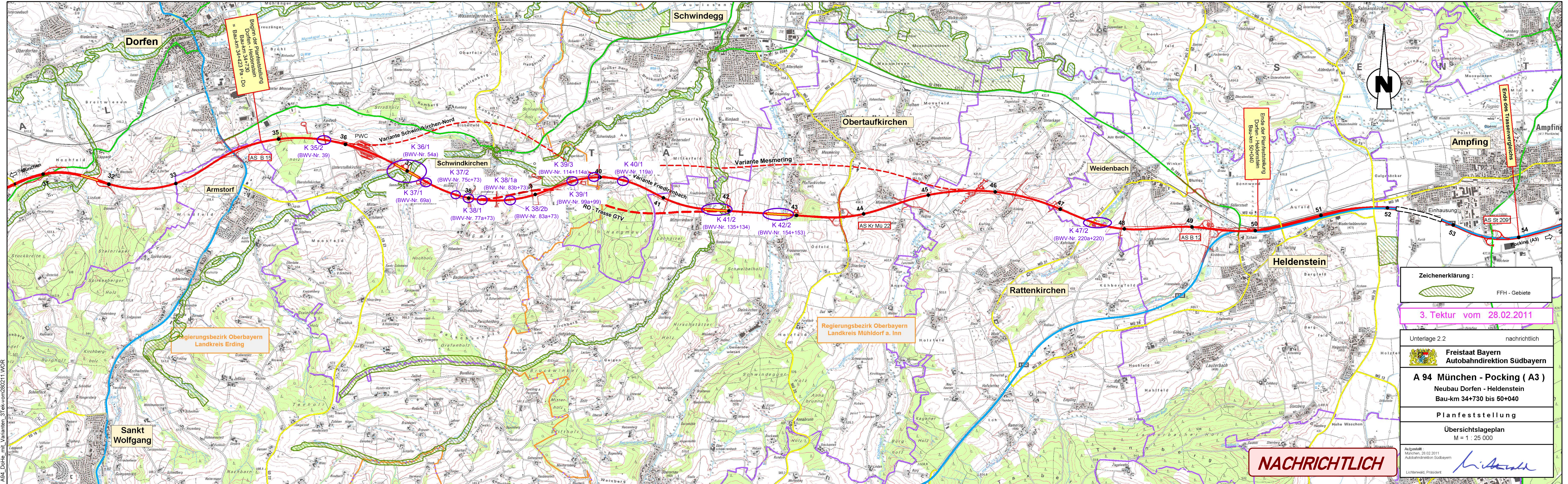
nachrichtlich **Anlage 2**

**A 94 München - Pocking
Neubau Dorfen - Heldenstein
Änderung von Lärm-, Irritations- und Immissions-
schutzwänden sowie des Fahrbahnbelags**

Ansichten der Brückenbauwerke mit den geänderten Lärm-, Irritations-
und Immissionsschutzwänden bzw. -wandteilen

Maßstab 1 : 1.000
Plotdatum: 06.07.2015

© PROJEKTE Planung|A94| 1027001
 04_PLF_1420_T3|04_Planung|02-02_Ubersichtsplan
 A94_3_Tektur_Dorhe_mit_Varianten_TK0251
 A94_Dorhe_mit_Varianten_S1rek_vom280211_WOR



Beginn der Planfeststellung
 Dorfen - Heldenstein
 Bau-km 34+730
 = Bau-km 34+423 Pa. - Do

Ende der Planfeststellung
 Dorfen - Heldenstein
 Bau-km 50+040

Ende des Trassenvergleichs

Regierungsbezirk Oberbayern
 Landkreis Erding

Regierungsbezirk Oberbayern
 Landkreis Mühldorf a. Inn

Zeichenerklärung :

 FFH - Gebiete

3. Tektur vom 28.02.2011

Unterlage 2.2 nachrichtlich

 Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

A 94 München - Pocking (A3)
 Neubau Dorfen - Heldenstein
 Bau-km 34+730 bis 50+040

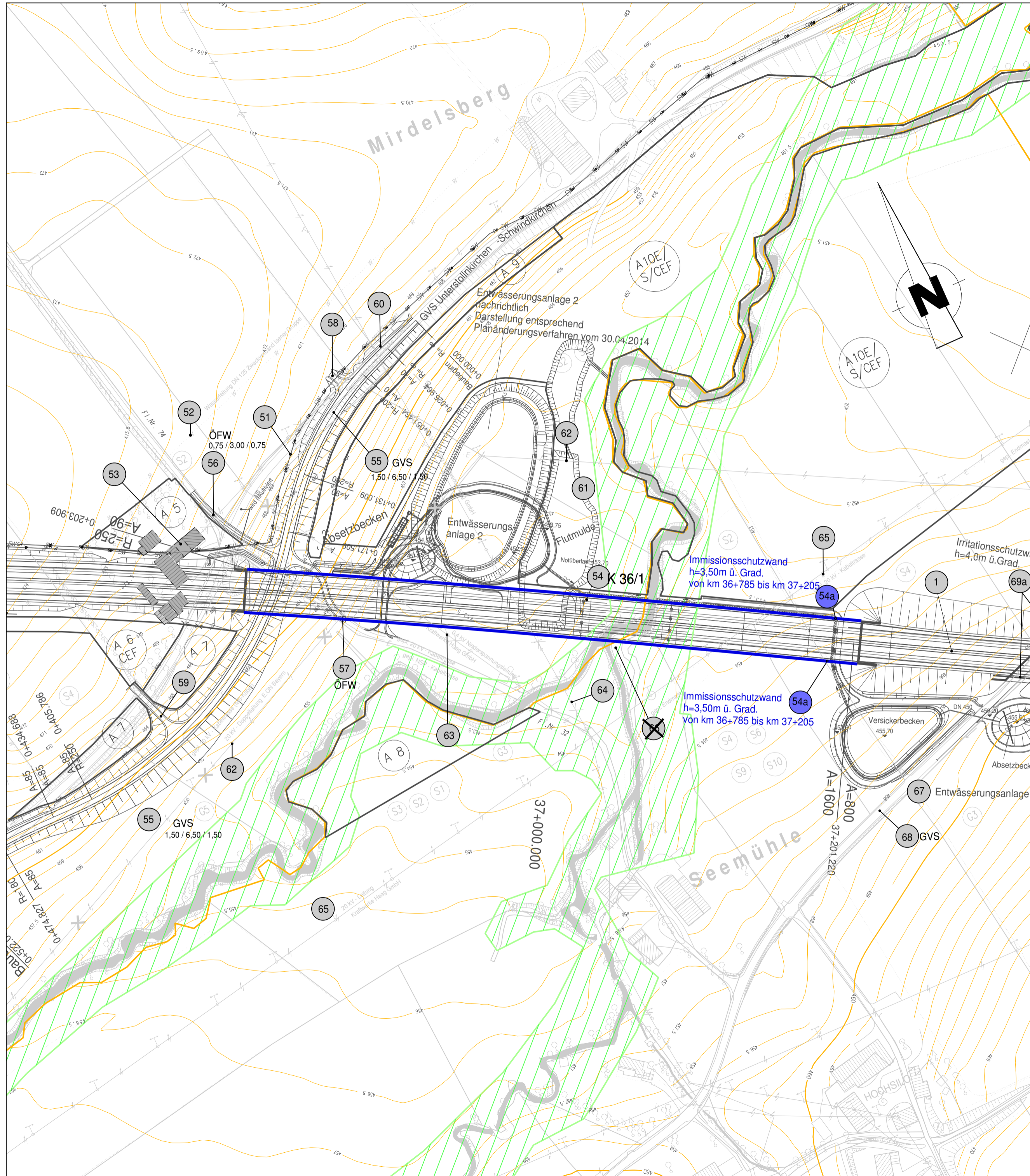
Planfeststellung

Übersichtslageplan
 M = 1 : 25 000

NACHRICHTLICH

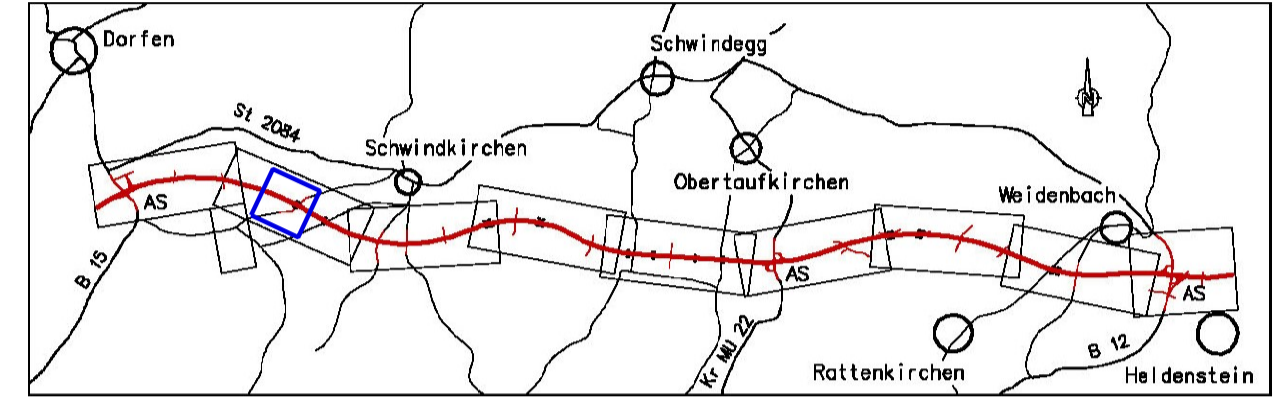
Aufgestellt :
 München, 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern





K 36/1 Bau - km 36+995
 Brücke über das Goldachtal
 STW = 420,00m ; LHmax. = 17,00m
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 29.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, 29.05.2015
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern



Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

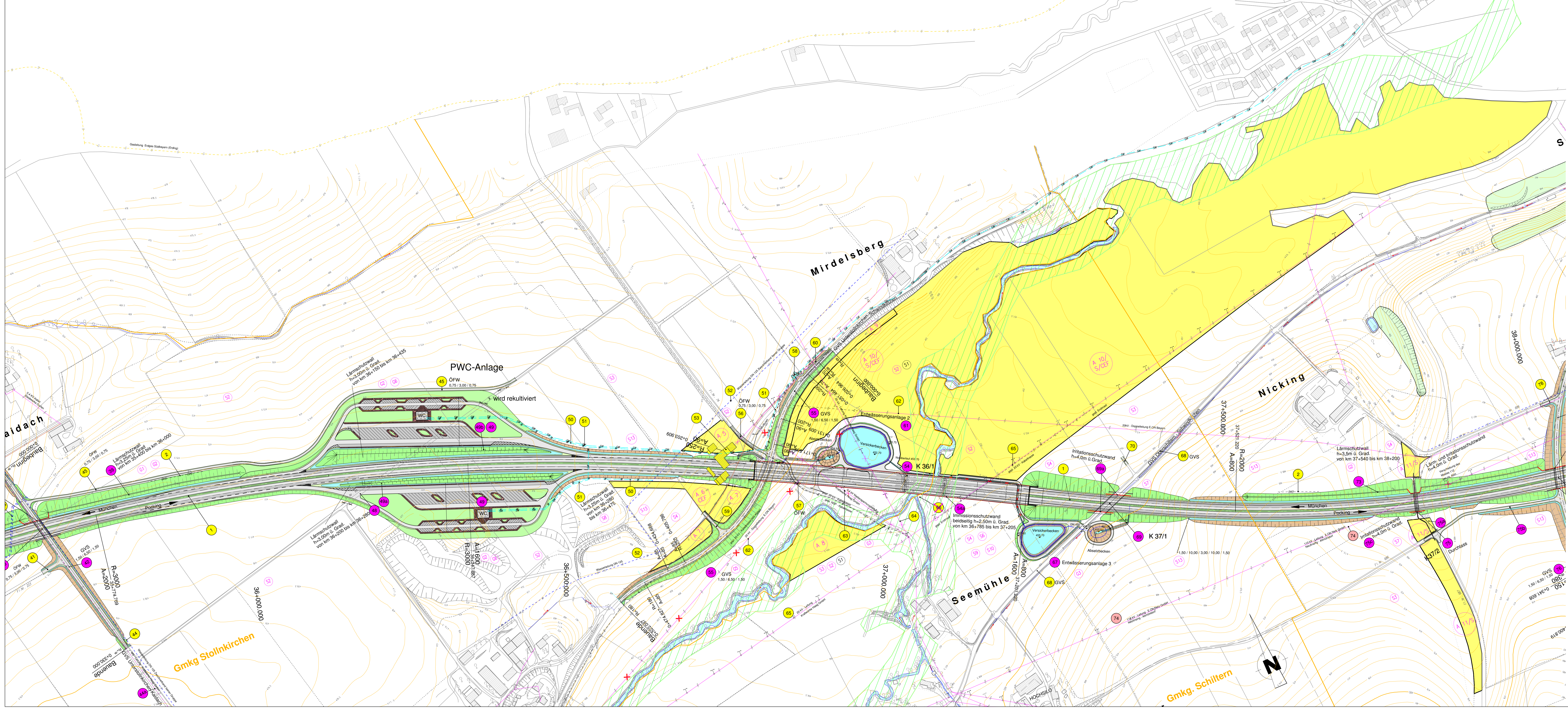
1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Anordnung reflektierender Lärmschutzwände	März 2015	Hiess

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>			Unterlage 3 E Blatt Nr. 2c Datum Zeichen
Planfeststellung BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040	bearbeitet gezeichnet aufgestellt geprüft	Januar 2011 Januar 2011 Januar 2011 Januar 2011	Schmidt / M.Swita Peetz Rehm Dr. Wüst
Lageplan Anordnung reflektierender Lärmschutzwände Maßstab 1 : 2 000		Aufgestellt: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Woltereck</i> Woltereck, Präsident	
Projekt:		Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 19a Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 22.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20 München, 12.08.2015  <i>Deindl</i> Deindl Oberregierungsrat	
Plottedatum: 23.06.2015		Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung	

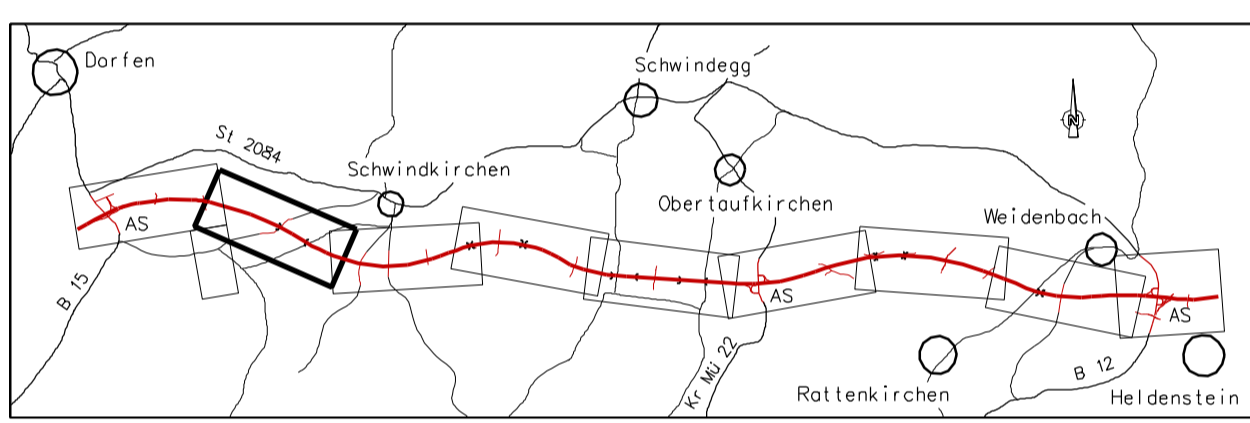


K 36/1 Bau-km 36+495
 Brücke über das Guldachthal
 STW = 60,00m; Längs- = 17,00m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kr./Winkel = 100 gon

K 37/1 Bau-km 37+329
 Unterführung der GVS Unterschiltem - Steinberg
 LW = 12,00m; LH = 4,50m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kr./Winkel = 54 gon

K 37/2 Bau-km 37+797
 Unterführung eines Entwässerungsgrabens und Queringehilfe für Fledermäuse
 Abm.: 4,0m x 3,5m

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 41 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Siedelsdorf 7-11, 80333 München, Tel. 089 54533-0, Fax 089 54533-200, E-Mail: postamt@adbs.southbayern.de

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Sewla
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst

Neubau Dörfen - Heldenstein
 Strecken-km 34,730 bis 50,040

Lageplan
 km 35+800 bis km 37+700
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss
 der Regierung von Oberbayern
 Nr. 52-24584-1-404-9
 München, 22.11.2011
Beck
 Oberregierungsrat

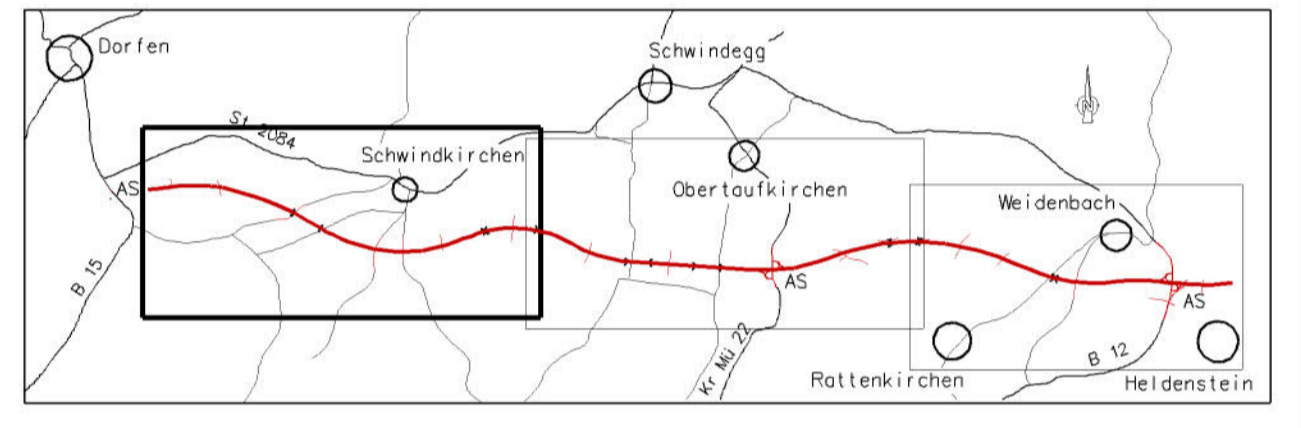
NACHRICHTLICH

Projekt: Datum: 16.03.2011
 Luftbild: Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Zeichenerklärung

	Wohngebiet		Gemarkungsgrenze
	Mischgebiet		
	Gewerbegebiet		
	Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
	Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
	Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung. Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV)		3. Tektur
	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung. Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz		3. Tektur
	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung. Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz		3. Tektur
	61/56 Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme		
	60/54 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		
	59/54 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		1. Tektur
	57/53 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		3. Tektur
	57/53 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		Planänderung PWC-Anlage
	56/52 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		Planänderung



Planänderung vom 29.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, 29.05.2015
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 14.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, 14.03.2014
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Juli 02	Möhler / M. Swita
2	Änderung aus EÜ-Termin vom 12.11.2003	Dec. 03	Mazur / Hartmann
3	Lärmschutz entsprechend Aktualisierung Verkehrsuntersuchung auf 2025	Sept. 10	Hess
4	Lärmschutzwände im Bereich der PWC-Anlagen	März 14	Hess
5	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2015	Hess

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Siedelstraße 1-11, 80335 München, Tel. 089 54653-0, Fax 089 54653-200, E-Mail poststelle@abdn.bayern.de

Unterlage **11E**
Blatt Nr. **1a**
Datum
Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Sept. 2010	Hess
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Sept. 2010	Pietz
	Sachgebiet 43	Sept. 2010	Rehm	
	geprüft	Abteilung 4	Sept. 2010	Dr. Wiat
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Luftbildplan zur Lärmberechnung				
Strecken-km 34,730 bis km 50,040				
Maßstab 1 : 5.000				

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
München, 12.08.2015

Deindl
Oberregierungsrat

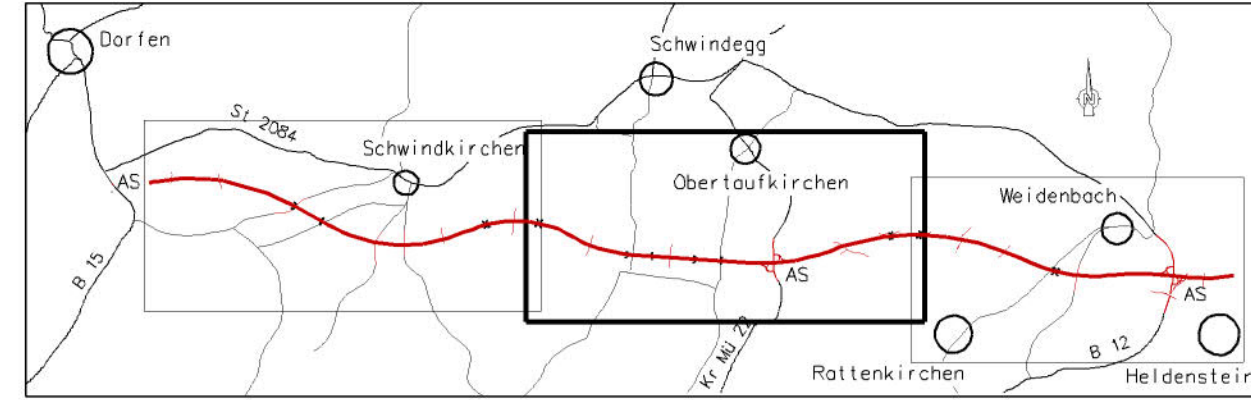
Projekt: _____ Datum: _____
Planstatus: 29.08.2015



Zeichenerklärung

W Wohngebiet	--- Gemarkungsgrenze	
M Mischgebiet		
G Gewerbegebiet		
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
Lärmschutzwand oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
23 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung. Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV)	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung. Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz	3. Tektur
14 Wohngebäude mit Fassade an der die Grenzwerte nicht eingehalten sind (16. BImSchV), passiver Lärmschutz		3. Tektur
61/56 Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme		
60/54 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		
59/54 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		1. Tektur
57/53 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		3. Tektur
56/52 Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme		Planänderung

Tag Nacht



Planänderung vom 29.05.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, 29.05.2015
Autobahndirektion Südbayern
Peiker, Leitender Bauingenieur

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern
Wolterek, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Juli 02	Möhler / M. Swita
2	Änderung aus EO-Termin vom 12.11.2003	Dez. 03	Mazur / Hartmann
3	Lärmschutz entsprechend Aktualisierung Verkehrsuntersuchung auf 2025	Sept. 10	Hiebs
4	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2015	Hiebs

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Biedersteiner 7-11, 80333 München, Tel. 089/4502-0, Fax 089/4502-200, E-Mail poststelle@ad-suedbayern.de

Unterlage: **11E**
Blatt Nr.: **2a**
Datum: _____ Zeichen: _____

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Sept. 2010	Hiebs
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Sept. 2010	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Sept. 2010	Rehm
Neubau Dorfen - Heldenstein		Abteilung 4	Sept. 2010	Dr. Wüst
Luftbildplan zur Lärmberechnung				
Strecken-km 34,730 bis 50,040				
von km 40,300 bis km 45,750				
Maßstab 1 : 5.000				

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolterek, Präsident

Besatzblatt 4 - Beschlusses der Regierung von Oberbayern
vom 28.02.2015, Az. 32-4354.1-3-20
München, 12.08.2015
Landesrat
Oberregierungsrat

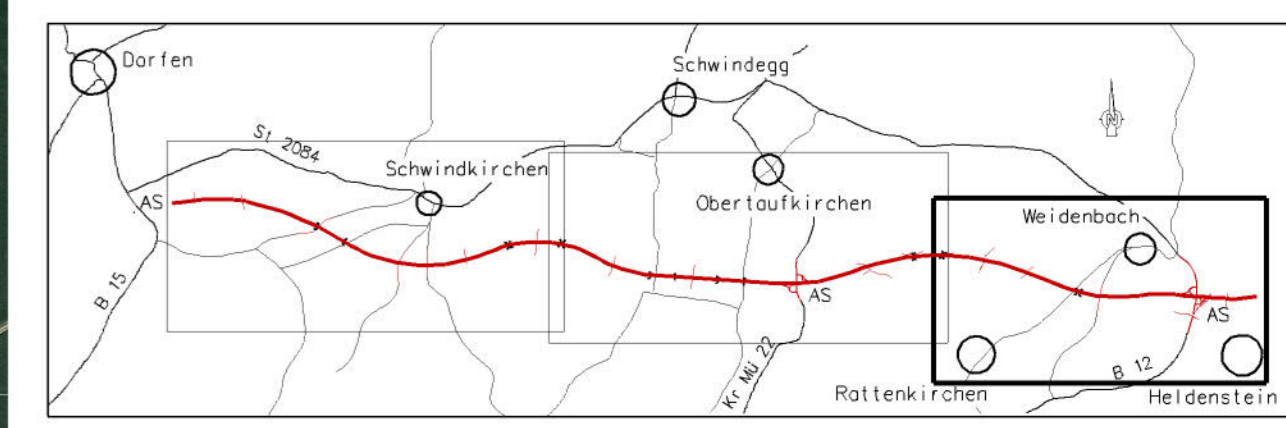
Projekt: _____ Datum: _____
Planum: 29.08.2010



Zeichenerklärung

W Wohngebiet		Gemarkungsgrenze
M Mischgebiet		
G Gewerbegebiet		
Lärmwandschwall oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	aktiver Lärmschutz gemäß PLF	
Lärmwandschwall oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	1. Tektur
Lärmwandschwall oder -wall h = ... m ü. Grad. von km ... bis km ...	Änderung aktiver Lärmschutz	3. Tektur
25	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte eingehalten (16. BImSchV)	3. Tektur
14	Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung, Grenzwerte nicht eingehalten (16. BImSchV), passiver Lärmschutz	3. Tektur
	Wohngebäude mit Fassadenseite an der die Grenzwerte nicht eingehalten sind (16. BImSchV), passiver Lärmschutz	3. Tektur
61/56	Beurteilungspegel ohne Lärmschutzmaßnahme	
60/54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	
59/54	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	1. Tektur
57/53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	3. Tektur
57/53	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	Planänderung Bereich K 49/2s und Verlegung des Kirchbrunner Baches
56/52	Beurteilungspegel mit Lärmschutzmaßnahme	Planänderung

Tag Nacht



Planänderung vom 29.05.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, 29.05.2015
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 10.03.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, 10.03.2014
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wollereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Lärmschutz	Juli 02	Möhler / M.Swita
2	Änderung aus EÜ-Termin vom 12.11.2003	Dez. 03	Mazur / Hartmann
3	Lärmschutz entsprechend Aktualisierung Verkehrsuntersuchung auf 2025	Sept. 10	Hiesl
4	Lärmschutzwände im Bereich Kirchbrunner Bach	März 14	Hiesl
5	Änderung der Schutzwände und des Fahrbahnbelags	März 2015	Hiesl

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
 Siedlestraße 7-11, 80525 München, Tel. 089-5452-0, Fax 089-5452-200, E-Mail: poststelle@ad-sued.bayern.de

Unterlage: **11E**
 Blatt Nr.: **3a**

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Datum	Name
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis 50,040	Referat 431	Sept. 2010	2010	Peitz
	Sachgebiet 43	Sept. 2010	2010	Rehm
	geprüft Abteilung 4	Sept. 2010	2010	Dr. Wüst
	Luftbildplan zur Lärmberechnung von km 45,750 bis km 50,040 Maßstab 1 : 5.000			

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Wollereck
 Wollereck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
 München, 12.08.2015

Deindl
 Deindl, Oberregierungsrat

Projekt: _____ Datum: _____
 Probestab: 29.06.2010 Luftbildplan, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung